

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Industriegebiet an der A 61 / Güterverkehrszentrum“ in Koblenz-Rübenach - Teilbereich I -

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 143) und des § 165 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in seiner Sitzung am 09.11.1993 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

- (1) Der nachfolgend in Abs. 2 näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Koblenz zur Schaffung von Industrieflächen und zur Deckung eines erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten sowie zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur erstmalig als Industriegebiet / Güterverkehrszentrum entwickelt werden.
Er wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt.
- (2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Auszug aus der Katasterkarte im Maßstab 1:1000, gefertigt am 17. März 1993, abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienststunden beim Bauverwaltungsamt der Stadt Koblenz, Hochhaus am Bahnhof, Emil-Schüller-Straße 18-20 / Bahnhofstraße 47, 1. Stock, Zimmer 128, von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Koblenz, 02.03.1994

Stadtverwaltung Koblenz

gez. Hörter

Oberbürgermeister